

**II-6712 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen**  
**des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**



**BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

GZ 10.000/61-Par1/92

Wien, 13. Juli 1992

Herrn Präsidenten  
 des Nationalrates  
 Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
 1017 Wien

29481AB

1992-07-13

zu 2980/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2980/J-NR/92, betreffend Wochenarbeitszeit des Kremser HLF-Direktors Dkfm. Heinz Boyer, die die Abgeordneten Mag. Schreiner und Genossen am 14. Mai 1992 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Welche Konsequenzen zieht das Bundesministerium für Unterricht und Kunst im Bezug auf Herrn Direktor Dkfm. Boyer aus dem vorliegenden Rechnungshofbericht?

Antwort:

Die Konsequenzen sind aus der Beantwortung der Punkte (2) bis (7) ablesbar.

2. Welche Lehrverpflichtung hat Herr Direktor Dkfm. Boyer im Schuljahr 1991/92?

Antwort:

Hinzurechnung für die Direktion	20,0 WE
Hinzurechnung für das Lehrhotel	<u>18,9 WE</u>
Insgesamt	38,9 WE

3. Welche Lehrverpflichtung wird Herr Direktor Dkfm. Boyer im Schuljahr 1992/93 übernehmen?

Antwort:

Wie im Schuljahr 1991/92, das sind 38,9 WE.

4. Welche Konsequenzen zieht das Bundesministerium für Unterricht und Kunst im Bezug auf jene weiteren 17 Lehrpersonen der HLF Krems und Semmering, die eine stark überhöhte Mehrdienstleistung aufweisen?

5. Welche Lehrverpflichtung haben diese Lehrpersonen im Schuljahr 1991/92?

6. Welche Lehrverpflichtung werden diese Lehrpersonen im Schuljahr 1992/93 übernehmen?

Antwort:

Dazu kann festgestellt werden, daß die Mehrdienstleistungen seit der Einschau des Rechnungshofes erheblich, nämlich um 2/3 gesenkt wurden. Die kaufmännischen Fächer werden an der Höheren Lehranstalt für Fremdenverkehrsberufe Krems ausgeschrieben. Es darf auch noch darauf verwiesen werden, daß z.B. für 14 WE "Servierkunde" niemand bereit ist, einen Posten in der Privatwirtschaft aufzugeben. Aus diesem Grunde erfolgte für dieses Fach auch keine Ausschreibung. Die Mehrdienstleistungen für das Schuljahr 1991/92 schwankten zwischen 0,43 und 25,80, im Schuljahr 1992/93 werden sie sich zwischen 1,77 und 12,86 bewegen, sodaß nicht mehr von überhöhten Mehrdienstleistungen gesprochen werden kann.

- 3 -

7. In welcher rechtlichen bzw. geschäftlichen Beziehung standen bzw. stehen die von Herrn Direktor Dkfm. Boyer als Geschäftsführer geleiteten Firmen ITM-Trainings- und Management Ges.m.b.H., Althof Retz, Hotelerrichtungs- und Betriebs Ges.m.b.H. sowie ITM-Consulting Ges.m.b.H. mit den HLF Krems und Semmering?

Antwort:

Eine Firma namens ITM-Trainings- und Management Ges.m.b.H. ist dem Landesschulrat für Niederösterreich nicht bekannt. Jedenfalls kann ausgeschlossen werden, daß eine Firma dieses Namens in irgendeiner rechtlichen bzw. wirtschaftlichen Beziehung zur Höheren Lehranstalt für Fremdenverkehrsberufe (HLF) Krems oder zur Hotelfachschule (HFS) Semmering gestanden ist.

Die Firma "Internationales Institut für Tourismus und Management Ges.m.B.H." ist durch Vertrag mit dem Bund Nutzerin diverser infrastruktureller Einrichtungen der Höheren Lehranstalt für Fremdenverkehrsberufe Krems und Hotelfachschule Semmering. Der entsprechende Vertrag liegt bei.

Die Althof-Retz-Errichtung-Ges.m.b.H. steht in keinem rechtlichen oder geschäftlichen Zusammenhang mit der Höheren Lehranstalt für Fremdenverkehrsberufe Krems und der Hotelfachschule Semmering.

Die ITM-Consulting Ges.m.b.H. wurde im Jahre 1988 gegründet und im Jahre 1991 mit der Firma Internationales Institut für Tourismus und Management Ges.m.b.H. vereinigt. Solange diese Firma selbständig bestanden hat, stand sie in keiner rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehung zur Höheren Lehranstalt für Fremdenverkehrsberufe Krems bzw. Hotelfachschule Semmering.

Beilage



## V E R E I N B A R U N G

zwischen dem Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport, dieses vertreten durch den Landesschulrat für Niederösterreich, in der Folge kurz Bund genannt einerseits und dem Internationalen Institut für Tourismus und Management Ges.m.b.H. (ITM) im folgenden kurz Gesellschaft andererseits wie folgt:

### I.

Im Hinblick auf die satzungsgemäßen Zwecke der Gesellschaft, insbesondere des Management von fremdenverkehrsspezifischen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen und das Management von Fremdenverkehrsbetrieben und Einrichtungen gestattet der Bund der Gesellschaft gegen jederzeitigen Widerruf (siehe Punkt VIII.) die Nutzung der Bundeslehranstalten für Fremdenverkehrsberufe samt Lehrhotel an den Standorten Semmering und Krems zu nachfolgenden näheren Bestimmungen.

### II.

Die Nutzung der Lehrhotels samt Ausstattung gemäß Punkt I. wird für die Hauptferien, Weihnachtsferien, Semesterferien und Osterferien, sowie sonstige schulfreie Tage, die Nutzung der in Pkt. I. genannten Schulräume samt Ausstattung während des gesamten Schuljahres, jeweils nach Maßgabe der Erfordernisse des Schulbetriebes gestattet. Der Landesschulrat für Niederösterreich legt für die Gesellschaft verbindlich die Nutzungszeiten fest.

### III.

Die Nutzungsüberlassung erfolgt insbesondere für folgende Aktivitäten der Gesellschaft:

- 2 -

- \* Gewerbliche Nutzung (Hotelbetriebe) der Lehrhotels gemäß Pkt. I.
- \* Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen
- \* Sonderveranstaltungen

Im Rahmen dieser Aktivitäten verpflichtet sich die Gesellschaft

- \* Die Organisation der Ferialpraxis der Schüler der Lehranstalten für Fremdenverkehrsberufe in Niederösterreich zu übernehmen und
- \* im Rahmen des Managements von Sonderveranstaltungen mit den Lehranstalten für Fremdenverkehrsberufe zu kooperieren sofern dies für die schulische Ausbildung vom Landesschulrat für Niederösterreich für zweckmäßig erachtet wird.

#### IV.

Vor Übergabe der Räume und Anlagen ist der Erhaltungszustand dieser, insbesondere Beschädigungen, protokollarisch festzuhalten. Weiters hat die Gesellschaft die Übernahme der mittels Inventarliste erfaßten Ausstattung und Geräte, deren Nutzung der Gesellschaft ebenfalls gestattet wird, zu bestätigen.

Die Rückgabe von Räumen und Ausstattung hat ebenfalls protokollarisch zu erfolgen. Hiebei sind sämtliche Beschädigungen und die Abnutzung an Räumlichkeiten und Ausstattung (festes und bewegliches Mobiliar, Gerätschaften) festzuhalten.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die ihr übergebenen Räume samt Ausstattung in dem Zustand und Umfang wie sie sie übernommen hat, rückzuübergeben. Die durch die Gesellschaft verursachten Schäden sowie die mit dem Gebrauch verbundene Abnutzung im und am Gebäude, an den Außenanlagen, an der festen und beweglichen Einrichtung sind von der Gesellschaft auf ihre Kosten umgehend zu beheben, bzw. werden vom Bund auf Kosten der Gesellschaft behoben.

- 3 -

Ebenso hat die Gesellschaft für die Nachschaffung bei Verlust oder Reparaturunfähigkeit übergebener Gegenstände zu sorgen.

## V.

Die Gesellschaft hat dem Bund die durch die Nutzung des Lehrhotels samt Außenanlagen sowie der Schulräumlichkeiten samt Ausstattung für den Gesellschaftszweck verursachten Betriebskosten (Heizung, Strom, sonstige Gebühren) zu ersetzen (Entgelt der Gestattung). Die Höhe der anteiligen Kosten wird vom Bund (Landesschulrat für Niederösterreich) vorgeschrieben.

Bei gewerblicher Nutzung des Lehrhotels hat die Gesellschaft dem Bund pro Nacht und belegtem Bett S 50,-- als Gestehungskostenanteil zusätzlich zu den anteiligen Betriebskosten zu ersetzen.

## VI.

Der Bund ist grundsätzlich berechtigt, im Rahmen des Gestattungsentgeltes gemäß Punkt V. auch zusätzliche anteilige Gestehungskosten nach Maßgabe des Geschäftserfolges der Gesellschaft laut jeweiligen Jahresabschluß miteinzubeziehen. Die Gesellschaft hat dazu den Bund (Landesschulrat für Niederösterreich) den Jahresabschluß nach Aufstellung zur Kenntnis zu bringen.

## VII.

Die Gesellschaft hat die Hotelbetriebe so zu führen, daß dem Bund keine wie immer gearteten Belastungen und/oder Verpflichtungen daraus entstehen. Die Gesellschaft wird den Bund diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos halten.

- 4 -

## VIII.

Der Bund gestattet die Nutzung der vorbezeichneten Räumlichkeiten samt Ausstattung bis auf Widerruf beginnend mit Anfang des Schuljahres 1985/86. Der Bund wird vom Widerruf nur aus wichtigen Gründen Gebrauch machen, jedenfalls aber dann, wenn die Gesellschaft, die dieser Vereinbarung gemäß Punkt I. zugrunde liegenden Gesellschaftszwecke wesentlich ändert, oder die von ihr gemäß Punkt III übernommene Verpflichtung aus Gründen, die ausschließlich bei ihr liegen, nicht erfüllt. Der Widerruf wirkt auf das Jahresende. Die Gestattung ist zunächst bis auf 31.12.1986 befristet, gilt aber als bis auf weiteren Widerruf verlängert, wenn der Bund nicht bis spätestens 1.10.1986 die Gestattung widerruft.

## X.

Allfällige aus der Inanspruchnahme der Gestattung entstehenden Gebühren trägt die Gesellschaft.

Für den Bund, vertreten durch  
das Bundesministerium für Unter-  
richt, Kunst und Sport, dieses  
vertreten durch den mit Erlaß  
vom 19. März 1986, Zl. 34115/10-  
Präs. 12/85, ermächtigten Landes-  
schulrat für Niederösterreich



**IIM**  
INTERNATIONAL INSTITUTE  
OF TOURISM AND MANAGEMENT  
AUSTRIA · VIENNA · SEMMERING  
Hochstraße 32c, A-2640 Semmering  
Tel. 02664/81940